

# **SATZUNG**

**(i.d. 1. Fassung vom 20. Oktober 2010)**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „**Whiskyfreunde Berlin 2010 e.V.**“. Er hat seinen Sitz in **Schöneiche bei Berlin** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins „Whiskyfreunde Berlin 2010 e.V.“ ist es
- die schottische Kultur mit ihren vielfältigen Traditionen in Berlin zu popularisieren, zu verbreiten und zu pflegen und somit die Völkerverständigung zu fördern,
  - die Geschichte der Malt-Whiskys und ihrer Herstellung zu verbreiten,
  - die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen oder Kultureinrichtungen des In- und Auslandes, insbesondere Schottland, zu pflegen.
- (2) Der Verein „Whiskyfreunde Berlin 2010 e.V.“ führt Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen und leistet hierzu eine breite Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehören insbesondere regelmäßige Seminare, Informationsmeetings, Schulungen, Malt-Abende mit schottischer Volkskunst.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2010.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die aktive Mitgliedschaft wird erworben, wenn der Vorstand über den Aufnahmeantrag positiv entscheidet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Aufnahme von Ehrenmitgliedern oder fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder) beschließen, insbesondere, sofern sich natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftlich erklärten Austritt gerichtet an ein Vorstandsmitglied (Kündigungsfrist 3 Monate),
  - durch Ausschluss aus dem Verein wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen (Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.),
  - mit dem Tod des Mitglieds bzw. Liquidation der juristischen Person.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins „Whiskyfreunde Berlin 2010 e.V.“ sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins „Whiskyfreunde Berlin 2010 e.V.“ besteht aus dem
  - Vorsitzenden
  - Stellvertretenden Vorsitzendenals geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie
  - Schatzmeister

Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist zuständig vor allem für:

- die laufenden Geschäfte,
  - die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung,
  - die Ausführung des Haushaltsplanes,
  - die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Erstellung der Jahresberichte,
  - die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in offener Wahl gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Mitglied des Beirates für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins „Whiskyfreunde Berlin 2010 e.V.“. Sie ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Eine Tagesordnung sollte mitgeteilt werden. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
  - Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, zu Ausschlüssen und zur Vereinsauflösung,
  - Feststellung des Mitgliedsbeitrages,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Aufnahme von fördernden Mitgliedern,
  - weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.
- (3) Der Vorstand muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes und Zweckes fordern oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu bestätigen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die alle Kassengeschäfte des Vereins „Whiskyfreunde Berlin 2010 e.V.“ auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben einen Monatsbeitrag zu entrichten.  
Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

## **§ 10 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins „Whiskyfreunde Berlin 2010 e.V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Das Vereinsvermögen wird auf die aktiven Mitglieder nach Köpfen aufgeteilt. Etwaige stille Reserven werden nur dann ins Vereinsvermögen einbezogen, wenn diese realisiert werden.

Fertiggestellt am: 20.10.2010 zu Schöneiche bei Berlin